

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Kuschka Engineering e.U.

Inhaber: Dipl.-Ing. Kianush Akbarian, BSc.

Huttengasse 27/9/3, 1160 Wien, Österreich

FN: 672457h | UID: ATU 83030989 | Tel.: +436604590012 | E-Mail: office@kuschka-engineering.at

Web: www.kuschka-engineering.at | **Stand: 01.05.2026**

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich und Struktur	2
2. Besondere Bestimmungen für Ingenieurbüro-Leistungen	2
2.2 B2C - Verträge mit Verbrauchern	2
2.3 Ergänzende Bestimmungen zu Ingenieurbüro-Leistungen	6
Anhang 1 (B2C): Widerrufsbelehrung	7
Muster-Widerrufsformular (B2C)	7

1. Geltungsbereich und Struktur

§1.1 Diese AGB regeln die Vertragsbeziehungen zwischen [FIRMENNAME] als Ingenieurbüro und seinen Kund:innen für Planungs-, Konstruktions-, Berechnungs-, Beratungs-, Entwicklungs-, Prüf- und vergleichbare Ingenieurbüro-Leistungen.

§1.3 Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen diesen AGB vor.

2. Besondere Bestimmungen für Ingenieurbüro-Leistungen

2.2 B2C - Verträge mit Verbrauchern

§2.2.1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber als Verbraucher (kurz Verbraucher) und dem Ingenieurbüro.

b) Soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen – insbesondere nach dem KSchG und dem FAGG – von den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, bestehen, gehen diese in ihrer Anwendung vor.

c) Die Anwendbarkeit dieser AGB wird durch die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung am ehesten entspricht, zu ersetzen.

§2.2.2.) Angebote, Nebenabreden

a) Die Angebote des Ingenieurbüros sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.

b) Für die Erstellung eines Kostenvoranschlags im Sinn des § 1170 ABGB durch das Ingenieurbüro hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

c) Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Ingenieurbüros zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt wird.

d) Enthält eine Auftragsbestätigung des Ingenieurbüros Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Verbraucher genehmigt, wenn dieser binnen einer gleichzeitig vom Ingenieurbüro bekanntgegebenen Frist der Änderung zustimmt. Ein solches Zustimmungserfordernis gilt nicht, sofern die Änderung bzw. Abweichung dem Verbraucher zumutbar – weil geringfügig und sachlich gerechtfertigt – ist. Darüber hinaus gehendes ist nachweislich im Einzelnen zwischen dem Ingenieurbüro und dem Verbraucher auszuhandeln.

§2.2.3.) Auftragserteilung

a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Angebot, Leistungsbeschreibung, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- b) Sofern nichts Gegenteiliges im Einzelnen ausdrücklich vereinbart wird, werden Verträge zwischen dem Ingenieurbüro und dem Verbraucher in den Geschäftsräumlichkeiten des Ingenieurbüros abgeschlossen. In diesem Sinn außerhalb dieser Bereiche (z.B. auf der Baustelle oder per E-Mail) gemachte Erklärungen des Verbrauchers werden nur dann Vertragsinhalt, wenn auf sie in den Geschäftsräumlichkeiten des Ingenieurbüros ausdrücklich verwiesen wird.
- c) Im Falle des Vertragsabschlusses als Fernabsatz- oder Auswärtsgeschäft im Sinne des FAGG oder nach dem KSchG wird das Ingenieurbüro die gesetzlich vorgesehenen Informationspflichten wahrnehmen.
- d) Das Ingenieurbüro verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- e) Das Ingenieurbüro kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Verbrauchers Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet, den Verbraucher von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Verbraucher die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
- f) Das Ingenieurbüro kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Ingenieurbüros Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet den Verbraucher schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Verbraucher die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat das Ingenieurbüro den Auftrag selbst durchzuführen.
- g) Auf die Rechtsfolge des unterlassenen Widerspruchs innerhalb der Frist nach den Punkten 3.e und 3.f wird das Ingenieurbüro in der Verständigung hinweisen. In beiden Fällen hat eine schriftliche Erklärung bzgl. der weiteren Vorgangsweise durch den Verbraucher zu erfolgen.

§2.2.4.) Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Eine allenfalls bestehende Garantie ist durch diese nicht eingeschränkt.
- b) Das Ingenieurbüro hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.
- c) Hat das Ingenieurbüro in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Verbraucher schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist dessen Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens – wenn im Einzelfall nicht anders geregelt – bei leichter Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich zulässig und sofern keine Personenschäden betroffen sind, wie folgt begrenzt:
- 1) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung,
 - 2) in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:
 - bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro;

– bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000,00 Euro.

3) Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Nutzungsausfall, Finanzierungskosten, Vertragsstrafen Dritter sowie entgangenen Gewinn ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Personenschäden sowie nicht für Schäden, die vom Ingenieurbüro oder einer Person, für die das Ingenieurbüro einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

d) Soweit gesetzlich zulässig, besteht keine Haftung für Schäden, soweit diese auf fehlerhaften Vorgaben, Unterlagen, Daten oder Weisungen des Auftraggebers, auf eigenmächtigen Änderungen durch Dritte oder auf einer Verwendung der Arbeitsergebnisse außerhalb des vereinbarten Zwecks beruhen.

e) Das Ingenieurbüro verfügt zur Sicherung allfälliger Ersatzansprüche des Auftraggebers über eine aufrechte Berufshaftpflichtversicherung mit einer Pauschalversicherungssumme von 1.000.000,00 Euro je Versicherungsfall und dreifacher Jahreshöchstleistung je Versicherungsjahr. Gesetzlich zwingende Ansprüche des Verbrauchers, insbesondere bei Personenschäden sowie bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bleiben unberührt.

f) Garantien, Pönalen, Vertragsstrafen, Baukosten-, Termin- oder Erfolgs Garantien, verschuldensunabhängige Haftungen, Freistellungen oder sonstige Haftungen, die über die gesetzliche Schadenersatzpflicht hinausgehen, gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Eine solche Vereinbarung begründet keine Erweiterung des Versicherungsschutzes.

§2.2.5.) Rücktritt vom Vertrag

a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund oder nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere des KSchG und des FAGG – zulässig.

b) Das Ingenieurbüro erfüllt spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seine gesetzlichen Informationspflichten – insbesondere nach dem KSchG und dem FAGG – und stellt dem Verbraucher entsprechende Informationsblätter zur Verfügung.

c) Bei Verzug des Ingenieurbüros mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Verbrauchers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist schriftlich oder in Textform zu setzen. Dies gilt nicht bei Fixgeschäften.

d) Bei Verzug des Verbrauchers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das Ingenieurbüro unmöglich macht oder erheblich behindert, ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt.

e) Weiters findet u.a. zur Frage der Vereitelung der Ausführung, Anrechnung und allenfalls bestehendem Entgeltanspruch bzw. zu Nachfristsetzung §1168 ABGB Anwendung;

§2.2.6.) Honorar, Leistungsumfang

a) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.

b) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten, und wird vom Ingenieurbüro abgeführt.

c) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt nicht, im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ingenieurbüros und für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Ingenieurbüro anerkannt worden sind.

d) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband Ingenieurbüros herausgegebenen Unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen Vertragsinhalt.

e) Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzüge binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung auf das vom Ingenieurbüro genannte Konto einer Bank mit inländischer Niederlassung zu erfolgen. Im Fall des Zahlungsverzuges sind die gesetzlich vorgesehen Zinsen zuzüglich Mahnspesen zu entrichten.

§2.2.7.) Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz des Ingenieurbüros.

§2.2.8.) Geheimhaltung

a) Das Ingenieurbüro ist zur Geheimhaltung aller vom Verbraucher erteilten Informationen verpflichtet.

b) Das Ingenieurbüro ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Verbraucher an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist das Ingenieurbüro berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

§2.2.9.) Nutzungsrechte, Aufbewahrung

a) Das Ingenieurbüro behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.

b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ingenieurbüros zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.

c) Das Ingenieurbüro ist berechtigt, der Verbraucher verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des Ingenieurbüros anzugeben.

d) Das Ingenieurbüro ist berechtigt, im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten die vom Auftraggeber im Zuge des Auftrags übermittelten Informationen und Unterlagen auch nach Auftragserfüllung zu archivieren; dies gilt gleichermaßen für Papierdokumente und elektronische Daten.

e) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat das Ingenieurbüro Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt.

§2.2.10.) Rechtswahl

a) Auf das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Ingenieurbüro ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden; die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2.3 Ergänzende Bestimmungen zu Ingenieurbüro-Leistungen

§2.3.1 Leistungsgrundlagen und Mitwirkung: Kuschka Engineering e.U. darf bei der Leistungserbringung auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Kunden bereitgestellten Grundlagen vertrauen, soweit deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Erkennbare Unklarheiten werden dem Kunden angezeigt.

§2.3.2 Änderungen und Mehrleistungen: Änderungswünsche, zusätzliche Varianten, nachträgliche Prüfungen oder Ergänzungen des Leistungsumfangs sowie Mehraufwand infolge geänderter oder verspätet bereitgestellter Grundlagen sind gesondert zu vergüten, sofern sie nicht bereits vom ursprünglichen Leistungsumfang umfasst sind.

§2.3.3 Elektronische Dokumentation und Kommunikation: Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Übermittlung von Plänen, Berechnungen, Berichten und sonstiger Dokumentation in elektronischer Form. Rechtserhebliche Erklärungen können, soweit gesetzlich zulässig, auch in Textform (z. B. E-Mail) abgegeben werden.

§2.3.4 Zweckbindung der Arbeitsergebnisse: Arbeitsergebnisse dürfen nur für den vertraglich vereinbarten Zweck und das konkret vereinbarte Projekt verwendet werden. Eine Weitergabe oder Wiederverwendung für andere Projekte bedarf der vorherigen Zustimmung von Kuschka Engineering e.U. .

§2.3.5 Datenschutz: Personenbezogene Daten werden nach den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Nähere Informationen enthält die Datenschutzerklärung von Kuschka Engineering.

§2.3.6 Leistungsabgrenzung: Leistungen wie örtliche Bauaufsicht, Projektsteuerung, Kostenkontrolle, Prüfung fremder Planungen, Behördenmanagement, Ausführungsüberwachung, Baustellenkoordination oder Baukostengarantie sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich schriftlich beauftragt wurden.

Anhang 1 (B2C): Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.
Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Kuschka Engineering e.U., Huttengasse 27/9/3 1160 Wien, Tel. +436604590012) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, erstatten wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf eingegangen ist. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Widerruf bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen entspricht.

Ausschluss/Entfall des Widerrufsrechts:

- Bei Dienstleistungen entfällt das Widerrufsrecht, wenn die Dienstleistung vollständig erbracht wurde und Sie zuvor ausdrücklich verlangt haben, dass mit der Leistungserbringung vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird, und bestätigt haben, dass Sie bei vollständiger Vertragserfüllung Ihr Widerrufsrecht verlieren (§ 18 Abs 1 Z 1 FAGG).
- Kein Widerrufsrecht besteht bei Waren nach Kundenspezifikation bzw. eindeutig personalisierten Waren (§ 18 Abs 1 Z 3 FAGG).

Muster-Widerrufsformular (B2C)

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An: Kuschka Engineering, Huttengasse 27/9/3 1160 Wien Österreich

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.